

### Informationen zur eigenständigen Wohnungssuche

Vom Fachdienst Asylbewerberleistungsgesetz werden nur die angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten übernommen.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten richtet sich nach der Anzahl der Personen, die die Wohnung gemeinsam beziehen. Die Unterkunftskosten umfassen die Grundmiete und die kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete).

Die Angemessenheit der Heizkosten hängt vom Energieträger und der Gesamtgebäudefläche ab. Die übernahmefähigen Kosten orientieren sich am Bundesheizkostenspiegel. Es gibt keine pauschale einheitliche Angemessenheitsgrenze. Die Angemessenheit der Heizkosten ist im Einzelfall zu prüfen.

Unangemessene Unterkunfts- und Heizkosten können nicht übernommen werden.

Folgende Angemessenheitsgrenzen gelten für das Stadtgebiet Göttingen:

Personenzahl	Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete in €)	Monatliche Heizkosten in € <b>Orientierung - Einzelfallprüfung</b>
1	491	61
2	558	73
3	625	91
4	740	104
5	866	116
6	958	128
7	1049	140
8	1140	153
9	1231	165
10	1322	177

Ablauf:

Vor Abschluss eines Mietvertrages muss der Fachdienst Asylbewerberleistungsgesetz die Angemessenheit der Wohnung prüfen. Zur Prüfung der Angemessenheit lassen Sie sich eine Mietbescheinigung vom Vermieter ausfüllen und legen diese bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vor.

Der zuständige Mitarbeiter prüft die Angemessenheit und gibt Ihnen eine Rückmeldung. Unterschreiben Sie den Mietvertrag erst nach einer positiven Rückmeldung.

Sind die Unterkunfts- und Heizkosten angemessen, kann ein Darlehen für die Begleichung der Mietkaution oder eines erforderlichen Genossenschaftsanteils beantragt werden.